

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Folgen der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland sind noch nicht überwunden.

In dieser sehr ernstesten und beispiellosen wirtschaftlichen Gesamtsituation gilt es, den Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums so schnell wie möglich zu überwinden und neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung zu setzen. Nur durch nachhaltiges Wachstum können die Folgen der Krise überwunden werden. Eine Steuerpolitik, die sich in diesem Sinne als Wachstums politik versteht, schafft Vertrauen und Zuversicht und stärkt durch wirksame und zielgerichtete steuerliche Entlastungen die produktiven Kräfte unserer Gesellschaft.

Zur Sicherung der Technologieführerschaft Deutschlands soll der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert werden. Für bereits vor dem Jahr 2009 in Betrieb genommene modular aufgebaute Anlagen soll kurzfristig Planungssicherheit geschaffen werden.

B. Lösung

Umsetzung insbesondere folgender Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts:

- Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern und zur besonderen Berücksichtigung der Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder werden die Freibeträge für Kinder für jedes Kind von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben. Zugleich wird – um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern – das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht.
- Abmilderung der Verlustnutzungsbeschränkungen bei Körperschaften durch Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Sanierungsklausel, Erhalt des Verlustvortrags in Höhe der stillen Reserven und Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. Konzernklausel).
- Abmilderung der Zinsschranke durch dauerhafte Einführung der höheren Freigrenze von 3 Mio. Euro, Vortrag des nicht genutzten EBITDA und Verbesserung der Möglichkeit zum Eigenkapitalvergleich.

- Einführung einer Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1 000 Euro zugelassen.
- Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer.
- Beseitigung von Wachstumshemmnissen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
- Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 Prozent.
- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von reinen Biokraftstoffen in Deutschland.

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes:

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Vergütung für die Strom einspeisung von modular aufgebauten Anlagen, die vor der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, so erhöht, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Anlagen ermöglicht wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

a) Steuer mehr-/ -mindereinnahmen

(Steuer mehr-/ -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	–8 482	–6 092	–8 222	–8 972	–8 335	–8 140
Bund	–4 631	–3 869	–4 527	–4 790	–4 509	–4 444
Länder	–2 280	–1 358	–2 200	–2 434	–2 285	–2 221
Gemeinden	–1 571	– 865	–1 495	–1 748	–1 541	–1 475

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

b) Andere

Durch die Erhöhung des Kindergeldes im Bundeskindergeldgesetz entstehen dem Bund zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro jährlich.

Durch das angehobene Kindergeld entstehen beim Bund sowie in geringem Umfang bei den Kommunen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) in Höhe von insgesamt 569 Mio. Euro jährlich.

Bei den Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen dem Bund durch die Anhebung des Kinderfreibetrags nach § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Mehrausgaben unter Berücksichtigung der Anrechnung des erhöhten Kindergeldes von bis zu 50 Mio. Euro jährlich und den Ländern von bis zu 100 Mio. Euro jährlich. Hieraus folgen Mehreinnahmen nach § 8 Absatz 1 UVG von bis zu 10 Mio. Euro beim Bund und von bis zu 20 Mio. Euro bei den Ländern.

Durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstehen Kosten für die öffentlichen Haushalte nur insoweit, als ihre Strombezugskosten durch eine

steigende EEG-Umlage geringfügig höher ausfallen. Sie werden beim Bund von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

2. Vollzugsaufwand

Die Erhöhung des Kindergeldes verursacht beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen sowie bei der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit einen einmaligen Umstellungsaufwand, der derzeit noch nicht quantifiziert werden kann; die Verwaltungskosten der Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit sind vom Einzelplan 08 zu erstatten.

Die Ausübung des Wahlrechts zwischen Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro und Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1 000 Euro ist durch die Finanzverwaltungen der Länder zu überwachen und löst deshalb höheren Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung der Länder aus, der kurzfristig allerdings nicht zu beziffern ist. Erhöhter Prüf- und Überwachungsaufwand für die Länderfinanzverwaltung entsteht auch hinsichtlich der vorgesehenen konzernbezogenen Sonderregeln zum Abzug von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen, durch die Einführung des sog. EBITDA-Vortrags bei der Zinsschranke und zur Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Rahmen der Grunderwerbsteuer.

Ob weiterer Vollzugsaufwand durch die vorgesehenen Änderungen entsteht, kann derzeit ebenfalls nicht beurteilt werden.

Über die Deckung eines finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen.

Genauere Angaben zur Struktur der Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten, sind nicht bekannt.

Durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstehen für private Haushalte und Unternehmen jährliche Kosten in Höhe von rund 27 Mio. Euro, die über die EEG-Umlage gleichmäßig auf alle Stromverbraucher umgelegt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- Artikel 10 Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010
- Artikel 11 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 13 Änderung des Energiesteuergesetzes
- Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366) wird wie folgt geändert:

1. § 4h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen Absatz 2 die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausschließt. Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschafts-

jahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 werden die Wörter „bis zu einem Prozentpunkt“ durch die Wörter „um bis zu zwei Prozentpunkte“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der EBITDA-Vortrag und der Zinsvortrag sind gesondert festzustellen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Zinsvortrag“ die Wörter „EBITDA-Vortrag und ein nicht verbrauchter“ eingefügt und das Wort „geht“ durch das Wort „gehen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Zinsvortrag“ die Wörter „EBITDA-Vortrag und der“ eingefügt und das Wort „geht“ durch das Wort „gehen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 150 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.“

- b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro nicht übersteigen. Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.“

4. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt.
5. In § 51a Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „3 864“ durch die Angabe „4 368“, die Angabe „2 160“ durch die Angabe „2 640“, die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 12d wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden.“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 4h Absatz 1, 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 in der

Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden. Ein nach den Grundsätzen des § 4h Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) zu ermittelnder EBITDA-Vortrag für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden, erhöht auf Antrag das verrechenbare EBITDA des ersten Wirtschaftsjahres, das nach dem 31. Dezember 2009 endet; § 4h Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes, § 8a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und § 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3, § 20 Absatz 9 des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind dabei sinngemäß anzuwenden.“

- b) Absatz 16 Satz 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

- c) Absatz 23d Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für die im Veranlagungszeitraum 2010 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter anzuwenden.“

7. § 66 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8c gilt für den Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass stille Reserven im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 7 nur zu berücksichtigen sind, soweit sie die nach § 8c Absatz 1 Satz 6 abziehbaren nicht genutzten Verluste übersteigen.“
2. § 8c wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Ein nicht abziehbarer nicht genutzter Verlust kann abgezogen werden, soweit er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt. Stille Reserven im Sinne des Satzes 6 sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen oder bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 dem gesamten in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem auf dieses Eigenkapital jeweils entfallenden gemeinen Wert der Anteile an der Körperschaft, soweit diese im Inland steuerpflichtig sind.“
- b) Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Leistungen der Kapitalgesellschaft, die innerhalb von drei Jahren nach der Zuführung des neuen Betriebsvermögens erfolgen, mindern den Wert des zugeführten Betriebsvermögens.“
3. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 6a wird folgender Satz angefügt:
- „§ 8a Absatz 1 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden.“
- b) Dem Absatz 7b wird folgender Satz angefügt:
- „§ 8c Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe nach dem 31. Dezember 2009 anzuwenden.“
- c) Absatz 7c wird wie folgt gefasst:
- „(7c) § 8c Absatz 1a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c

Absatz 1a, bleibt er bei Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nummer 1 Buchstabe e werden die Wörter „dreizehn Zwanzigstel“ durch die Wörter „der Hälfte“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausgleich oder die Verrechnung eines Übertragungsgewinns mit verrechenbaren Verlusten, verbleibenden Verlustvorträgen, nicht ausgeglichenen negativen Einkünften, einem Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und einem EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (Verlustnutzung) des übertragenden Rechtsträgers ist nur zulässig, wenn dem übertragenden Rechtsträger die Verlustnutzung auch ohne Anwendung der Absätze 1 und 2 möglich gewesen wäre.“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gehen nicht über.“
3. In § 9 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei einer Abspaltung mindern sich verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes der übertragenden Körperschaft in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.“
5. § 20 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes

des eingebrachten Betriebs gehen nicht auf die übernehmende Gesellschaft über.“

6. Dem § 27 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3 und § 20 Absatz 9 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag in einem Wirtschaftsjahr liegt, für das § 4h Absatz 1, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) erstmals anzuwenden ist.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Absatz 2 Nummer 10 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält.“

2. In § 28 Absatz 4 § 12 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird der abschließende Punkt nach dem Wort „beträgt“ durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „sieben Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ und die Angabe „650 Prozent“ durch die Angabe „400 Prozent“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „zehn Beschäftigte“ durch die Angabe „20 Beschäftigte“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „sieben Jahren“ durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Siebenjahresfrist“ durch das Wort „Fünfjahresfrist“ ersetzt.

c) Absatz 8 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. In Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Lohnsummenfrist von fünf Jahren eine Lohnsummenfrist von sieben Jahren und an die Stelle der maßgebenden Lohnsumme von 400 Prozent eine maßgebende Lohnsumme von 700 Prozent;

2. in Absatz 5 tritt an die Stelle der Behaltensfrist von fünf Jahren eine Behaltensfrist von sieben Jahren;“

2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

3. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der auf das Vermögen im Sinne des Absatzes 2 entfallende Anteil an der tariflichen Erbschaftsteuer bemisst sich nach dem Verhältnis des Werts dieses Vermögens nach Anwendung des § 13a und nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten (§ 10 Absatz 5 und 6) zum Wert des gesamten Vermögensanfalls im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten (§ 10 Absatz 5 und 6).“

b) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren gegen die Behaltensregelungen des § 13a verstößt. In den Fällen des § 13a Absatz 8 tritt an die Stelle der Frist nach Satz 1 eine Frist von sieben Jahren.“

4. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.“

Artikel 7**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Steuervergünstigung bei Umwandlungen

(1) Für einen in § 1 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichneten Rechtsvorgang aufgrund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes wird die Steuer nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als ein sich umwandelnder Rechtsträger innerhalb von fünf Jahren vor dem Umwandlungsvorgang das Grundstück durch einen in § 1 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichneten Erwerbsvorgang erworben hat.

(3) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Erwerber innerhalb von fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang in Bezug auf das Grundstück einen in § 1 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichneten Rechtsvorgang verwirklicht oder seine Anteile an der Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört, vermindert.“

2. In § 19 Absatz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Vorgänge im Sinne des § 6a Absatz 3;“.

3. Dem § 23 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die §§ 6a und 19 Absatz 2 Nummer 4a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden.“

Artikel 8**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für erste und zweite Kinder jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „164“ durch die Angabe „184“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „3 864“ durch die Angabe „4 368“, die Angabe „2 160“ durch die Angabe „2 640“, die Angabe „1 932“ durch die Angabe „2 184“ und die Angabe „1 080“ durch die Angabe „1 320“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden.“

Artikel 10**Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350) wird wie folgt gefasst:

„Nicht begünstigt sind Luftfahrzeuge, Personenkraftwagen und geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 11**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Nach § 1 Satz 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010 verringern sich die in Satz 5 genannten Beträge ab dem Jahr 2010 um 1 326 000 000 Euro. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab dem Jahr 2010 um 1 326 000 000 Euro erhöht.“

Artikel 12**Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

In § 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 im Rahmen einer modularen Anlage betrieben wurden, gelten abweichend von § 19 Absatz 1 als einzelne Anlagen. Als modulare Anlage gelten mehrere Anlagen, die

1. aus mehreren Generatoren und
2. jeweils einer diesen Generatoren zugeordneten Energieträgereinrichtung, insbesondere einer Einrichtung zur

Erzeugung gasförmiger Biomasse oder zur Lagerung flüssiger Biomasse, bestehen und

3. nicht mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.“

Artikel 13

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008, 660; 2008, 1007), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1979; 2009 I 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für 1 000 l Fettsäuremethylester bis 31. Dezember 2007	399,40 EUR,
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	336,40 EUR,
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012	303,40 EUR,
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR,“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für 1 000 l Pflanzenöl bis 31. Dezember 2007	470,40 EUR,
vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	388,90 EUR,
vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2012	304,90 EUR,
ab 1. Januar 2013	21,40 EUR.“

2. § 57 Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 31. Dezember 2007	90,00 EUR,
---	------------

vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	150,00 EUR,
---	-------------

vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	182,92 EUR,
---	-------------

vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012	185,96 EUR,
---	-------------

ab 1. Januar 2013	450,33 EUR,“.
-------------------	---------------

- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) nach § 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2

bis 31. Dezember 2007	23,52 EUR,
-----------------------	------------

vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008	100,00 EUR,
---	-------------

vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009	180,00 EUR,
---	-------------

vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012	184,55 EUR,
---	-------------

ab 1. Januar 2013	450,00 EUR,“.
-------------------	---------------

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(3) Die Artikel 5 bis 8 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

(4) Artikel 13 tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die hierzu erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

Berlin, den 9. November 2009

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Folgen der schwersten Finanz- und Wirtschaftskrise seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland sind noch nicht überwunden. Der globale Nachfrageeinbruch hat Deutschland mit einem geschätzten Wachstumseinbruch von rund 5 Prozent in diesem Jahr in das tiefste Konjunkturtal seit 80 Jahren geführt.

In dieser sehr ernstesten und beispiellosen wirtschaftlichen Gesamtsituation gilt es, den Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums so schnell wie möglich zu überwinden und neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung zu setzen. Nur durch nachhaltiges Wachstum können die Folgen der Krise überwunden werden. Eine Steuerpolitik, die sich in diesem Sinne als Wachstumspolitik versteht, schafft Vertrauen und Zuversicht und stärkt durch wirksame und zielgerichtete steuerliche Entlastungen die produktiven Kräfte unserer Gesellschaft. Steuerliche Entlastungen erhöhen nicht nur die Motivation und Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Familien, sondern schaffen für diese und für Unternehmen auch zusätzliche finanzielle Spielräume. Mehr finanzielle Spielräume sind Voraussetzung für mehr Konsum und mehr Investitionen und damit Quelle wirtschaftlichen Wachstums.

Mittels einer nachhaltigen, wachstumsorientierten Steuerpolitik sollen schnell und effektiv Wachstumshemmnisse beseitigt und durch krisenentschärfende Maßnahmen der Weg aus der Krise geebnet werden. Hierzu gehören auch gezielte Korrekturen im Bereich der Unternehmensteuerreform und der Erbschaftsteuerreform, um es den Unternehmen zu erleichtern, die unmittelbaren Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu verkraften und so ihre führende Position im internationalen Wettbewerb zu verteidigen. Und nicht zuletzt werden Familien mit Kindern bei der Einkommensbesteuerung zusätzlich entlastet und damit wirksam unterstützt. Hierzu gehören neben den bereits in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen deutlichen Entlastungen im Einkommensteuerrecht insbesondere auch die Erhöhung der Freibeträge für Kinder und des Kindergeldes sowie die Reform der Erbschaftsteuer.

Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:

- Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern und zur besonderen Berücksichtigung der Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder werden die Freibeträge für Kinder für jedes Kind von insgesamt 6 024 Euro auf 7 008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben. Zugleich wird – um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen zu fördern – das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht. Beide Maßnahmen sind Ausdruck einer besonderen Wertschätzung der Gesellschaft und sollen die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern als Keimzelle derselben weiter stärken (§ 32 Absatz 6 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 1 EStG, § 6 BKGG).
- Aufhebung der zeitlichen Beschränkung bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel. Verlustvorträge im Sanierungsfalle bleiben damit unbefristet erhalten. Dies fördert die Bereitschaft, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, rettet Arbeitsplätze und setzt neue Wachstumsimpulse frei (§ 8c Absatz 1a, § 34 Absatz 7c KStG).
- Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt (§ 8c Absatz 1 KStG, sog. Konzernklausel).
- Zulassung des Übergangs der Verluste in Höhe der stillen Reserven bei Beteiligungserwerben an Körperschaften. Durch die Neuregelung im Rahmen der Verlustabzugsbeschränkungen bleiben die nicht genutzten Verluste in Höhe der stillen Reserven des steuerpflichtigen inländischen Betriebsvermögens der Gesellschaft erhalten, die auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen (§ 8c Absatz 1 KStG, § 34 Absatz 7b KStG).
- Dauerhafte Einführung der höheren Freigrenze von 3 Mio. Euro bei der Zinsschranke, um kleine und mittlere Unternehmen von der Zinsabzugsbeschränkung auszunehmen und so in konjunkturell schwierigen Zeiten zu entlasten und zu stärken (§ 52 Absatz 12d Satz 3 EStG).
- Einführung eines Vortrags des EBITDA bei der Zinsschranke rückwirkend ab dem Jahr 2007 für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren (§ 4h Absatz 1, 4 Satz 1, § 52 Absatz 12d Satz 4 und 5 – neu – EStG).
- Verbesserung der Anwendung der sog. Escape-Klausel bei der Zinsschranke für Konzerne. Die Regelung schafft deutliche Erleichterungen für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vergleich der Eigenkapitalquoten (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2, § 52 Absatz 12d Satz 4 – neu – EStG).
- Einführung einer Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1 000 Euro zugelassen (§ 6 Absatz 2 und 2a, § 9 Absatz 1, § 52 Absatz 16 und 23d EStG). Unternehmen erhalten so mehr Flexibilität bei der Wahl zwischen den Abschreibungsmodalitäten.
- Reduzierung des gewerbsteuerlichen Hinzurechnungssatzes bei Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern von 65 Prozent auf 50 Prozent (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG).
- Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer. Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen werden unter bestimmten Voraussetzungen Grunderwerbsteuerlich begünstigt (§ 6a – neu – GrEStG). Durch diese Maßnahme werden Wachstumshemmnisse beseitigt, indem die Bedingungen für Umstrukturierungen von Unternehmen krisenfest, pla-

nungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden.

- Beseitigung von Wachstumshemmnissen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge werden krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet. Die Betriebe werden damit u. a. in die Lage versetzt, auf Veränderungen der Beschäftigungslage flexibler reagieren zu können (§§ 13a, 19 Absatz 1, §§ 19a, 37 Absatz 1 ErbStG).
- Senkung der Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch einen neuen Steuertarif von 15 bis 43 Prozent (§ 19 Absatz 1 ErbStG).
- Reduzierung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 Prozent (§ 12 Absatz 2 Nummer 11 – neu – UStG). Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.
- Verzicht auf die im Energiesteuergesetz vorgesehene Reduzierung der steuerlichen Entlastungssätze für reine Biokraftstoffe (Fortschreibung der Entlastungssätze des Jahres 2009).
- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird die Vergütung für die Stromeinspeisung von modular aufgebauten Anlagen, die vor der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, so erhöht, dass ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Anlagen ermöglicht wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen der Steuerentlastung und der Beseitigung von Wachstumshemmnissen schaffen die Rahmenbedingungen dafür, dass sich die Wachstumskräfte zügig entfalten können. Mit diesen Maßnahmen wird kurzfristig eine konjunkturgerechte und damit rasch wirksame und dauerhaft belebende Wachstumspolitik umgesetzt. Auf diese Weise werden sie unmittelbar zur Beschleunigung des Wachstums beitragen: Sie geben kräftige Impulse für Investitionen, Bürgerinnen und Bürger mit ihren Familien sowie Unternehmen werden spürbar entlastet, die Kaufkraft wird gestärkt, der Konsum belebt. Insofern schafft das Gesetz eine wirksame Grundlage für einen schnellen und soliden Aufschwung.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich – soweit nachfolgend nicht etwas anderes ausgeführt ist – für die Artikel 1, 2, 4, 5, 9, 10 und 13 aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG) und für die Artikel 3, 6 und 7 aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG.

Artikel 3 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach den Artikeln 123 und 125 GG fortgilt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des GewStG folgt aus Artikel 105 Absatz 2 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da der

Gewerbesteuer die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen unterliegen und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 6) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 GG).

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 7) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen, weil das Abstellen auf die Belegenheit des Grundstücks dem Ziel, Hemmnisse bei Umstrukturierungen abzubauen, zuwiderläuft. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Interessen würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 8) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen in Artikel 8 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 11) ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 und 4 GG sowie Artikel 107 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 12) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2010	2011	2012	2013	2014
1	<u>§ 8c KStG</u> Sanierungsklausel, Konzernklausel und "Stille Reserven-Escape"	Insg.	- 1.340	.	- 805	- 1.340	- 1.340	- 1.340
		GewSt	- 630	.	- 380	- 630	- 630	- 630
		KSt	- 675	.	- 405	- 675	- 675	- 675
		SolZ	- 35	.	- 20	- 35	- 35	- 35
		Bund	- 396	.	- 237	- 396	- 396	- 396
		GewSt	- 23	.	- 14	- 23	- 23	- 23
		KSt	- 338	.	- 203	- 338	- 338	- 338
		SolZ	- 35	.	- 20	- 35	- 35	- 35
		Länder	- 419	.	- 250	- 418	- 418	- 418
		GewSt	- 82	.	- 48	- 81	- 81	- 81
		KSt	- 337	.	- 202	- 337	- 337	- 337
		Gem.	- 525	.	- 318	- 526	- 526	- 526
		GewSt	- 525	.	- 318	- 526	- 526	- 526
2	<u>§ 4h Abs. 2 EStG</u> Zinsschranke - Escape-Klausel: Eigenkapitalquote des Betriebes darf die des Konzerns bis max. 2% (statt wie bisher 1%) unterschreiten	Insg.	- 100	- 25	- 80	- 125	- 125	- 100
		GewSt	- 45	- 10	- 35	- 55	- 55	- 45
		KSt	- 50	- 15	- 40	- 65	- 65	- 50
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 32	- 8	- 26	- 40	- 40	- 32
		GewSt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		KSt	- 25	- 8	- 20	- 33	- 33	- 25
		SolZ	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 30	- 9	- 25	- 39	- 39	- 30
		GewSt	- 5	- 2	- 5	- 7	- 7	- 5
		KSt	- 25	- 7	- 20	- 32	- 32	- 25
		Gem.	- 38	- 8	- 29	- 46	- 46	- 38
		GewSt	- 38	- 8	- 29	- 46	- 46	- 38
3	<u>§ 4h EStG und § 8a KStG</u> Freigrenze Zinsschranke unbefristet 3 Mio. €	Insg.	- 60	- 60	- 60	- 60	- 60	- 60
		GewSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		ESt	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		KSt	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		SolZ
		Bund	- 18	- 18	- 18	- 18	- 18	- 18
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		KSt	- 13	- 13	- 13	- 13	- 13	- 13
		SolZ
		Länder	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19	- 19
		GewSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		ESt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
KSt	- 12	- 12	- 12	- 12	- 12	- 12		
Gem.	- 23	- 23	- 23	- 23	- 23	- 23		
GewSt	- 21	- 21	- 21	- 21	- 21	- 21		
ESt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2010	2011	2012	2013	2014
7	<u>§ 6 Abs. 2 EStG</u> Verbesserung der GWG-Abschreibung durch Einführung eines Wahlrechts für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410 € ohne Pool (Sofortabschreibung) oder von 150 € bis 1.000 € mit Pool	Insg.	- 400	- 190	- 800	- 730	- 230	- 40
		GewSt	- 135	- 65	- 270	- 250	- 80	- 20
		ESt	- 150	- 70	- 305	- 275	- 80	- 10
		KSt	- 100	- 45	- 195	- 180	- 60	- 10
		SolZ	- 15	- 10	- 30	- 25	- 10	.
		Bund	- 134	- 65	- 268	- 241	- 77	- 10
		GewSt	- 5	- 2	- 10	- 9	- 3	- 1
		ESt	- 64	- 30	- 130	- 117	- 34	- 4
		KSt	- 50	- 23	- 98	- 90	- 30	- 5
		SolZ	- 15	- 10	- 30	- 25	- 10	.
		Länder	- 130	- 60	- 260	- 239	- 74	- 11
		GewSt	- 17	- 9	- 34	- 32	- 10	- 2
		ESt	- 63	- 29	- 129	- 117	- 34	- 4
		KSt	- 50	- 22	- 97	- 90	- 30	- 5
		Gem.	- 136	- 65	- 272	- 250	- 79	- 19
GewSt	- 113	- 54	- 226	- 209	- 67	- 17		
ESt	- 23	- 11	- 46	- 41	- 12	- 2		
8	<u>§§ 32 und 66 EStG</u> Anhebung der Freibeträge für Kinder auf 7.008 € und des Kindergeldes um einheitlich 20 € je Kind und Monat ab 1.1.2010	Insg.	- 4.610	- 4.320	- 4.500	- 4.705	- 4.720	- 4.735
		ESt	- 260	.	- 155	- 355	- 370	- 385
		LSt	- 4.210	- 4.210	- 4.210	- 4.210	- 4.210	- 4.210
		SolZ	- 140	- 110	- 135	- 140	- 140	- 140
		Bund	- 2.040	- 1.899	- 1.990	- 2.080	- 2.086	- 2.093
		ESt	- 111	.	- 66	- 151	- 157	- 164
		LSt	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789
		SolZ	- 140	- 110	- 135	- 140	- 140	- 140
		Länder	- 1.899	- 1.789	- 1.855	- 1.940	- 1.946	- 1.952
		ESt	- 110	.	- 66	- 151	- 157	- 163
		LSt	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789
		Gem.	- 671	- 632	- 655	- 685	- 688	- 690
		ESt	- 39	.	- 23	- 53	- 56	- 58
		LSt	- 632	- 632	- 632	- 632	- 632	- 632
		9	<u>§ 1 FAG</u> Anpassung/Änderung der Umsatzsteuerverteilung aufgrund der Anhebung des Kindergeldes	Insg.
USt
Bund	- 1.326			- 1.326				
USt	- 1.326			- 1.326	- 1.326	- 1.326	- 1.326	- 1.326
Länder	+ 1.326			+ 1.326				
USt	+ 1.326			+ 1.326	+ 1.326	+ 1.326	+ 1.326	+ 1.326
Gem.	-			-	-	-	-	-
USt	-	-	-	-	-	-		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2010	2011	2012	2013	2014
14	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 8.482	- 6.092	- 8.222	- 8.972	- 8.335	- 8.140
		GewSt	- 1.025	- 240	- 925	- 1.200	- 980	- 910
		ESt	- 425	- 105	- 470	- 635	- 465	- 410
		LSt	- 4.210	- 4.210	- 4.210	- 4.210	- 4.210	- 4.210
		KSt	- 930	- 185	- 745	- 1.025	- 905	- 840
		SolZ	- 200	- 125	- 195	- 210	- 195	- 185
		USt	- 945	- 805	- 950	- 955	- 960	- 965
		EnergieSt	- 127	- 52	- 102	- 127	.	.
		ErbSt	- 420	- 220	- 425	- 410	- 420	- 420
		GrESt	- 200	- 150	- 200	- 200	- 200	- 200
		Bund	- 4.631	- 3.869	- 4.527	- 4.790	- 4.509	- 4.444
		GewSt	- 38	- 8	- 34	- 44	- 36	- 34
		ESt	- 181	- 45	- 200	- 270	- 197	- 174
		LSt	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789
		KSt	- 466	- 94	- 374	- 514	- 454	- 421
		SolZ	- 200	- 125	- 195	- 210	- 195	- 185
		USt	- 1.830	- 1.756	- 1.833	- 1.836	- 1.838	- 1.841
		EnergieSt	- 127	- 52	- 102	- 127	.	.
		Länder	- 2.280	- 1.358	- 2.200	- 2.434	- 2.285	- 2.221
		GewSt	- 132	- 32	- 118	- 154	- 125	- 115
		ESt	- 179	- 43	- 199	- 270	- 197	- 173
		LSt	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789	- 1.789
		KSt	- 464	- 91	- 371	- 511	- 451	- 419
		USt	+ 904	+ 967	+ 902	+ 900	+ 897	+ 895
		ErbSt	- 420	- 220	- 425	- 410	- 420	- 420
		GrESt	- 200	- 150	- 200	- 200	- 200	- 200
		Gem.	- 1.571	- 865	- 1.495	- 1.748	- 1.541	- 1.475
		GewSt	- 855	- 200	- 773	- 1.002	- 819	- 761
		ESt	- 65	- 17	- 71	- 95	- 71	- 63
		LSt	- 632	- 632	- 632	- 632	- 632	- 632
		USt	- 19	- 16	- 19	- 19	- 19	- 19

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Durch die Erhöhung des Kindergeldes im Bundeskindergeldgesetz entstehen dem Bund zusätzlich Kosten in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro jährlich.

Durch das angehobene Kindergeld entstehen beim Bund sowie in geringem Umfang bei den Kommunen Minderausgaben beim Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) in Höhe von insgesamt 569 Mio. Euro jährlich.

Bei den Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen dem Bund durch die Anhebung des Kinderfreibetrags nach § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Mehrausgaben unter Berücksichtigung der Anrechnung des erhöhten Kindergeldes von bis zu 50 Mio. Euro jährlich und den Ländern von bis zu 100 Mio. Euro jährlich. Hieraus folgen Mehreinnahmen nach § 8 Absatz 1 UVG von bis zu 10 Mio. Euro beim Bund und von bis zu 20 Mio. Euro bei den Ländern.

Durch die Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entstehen nur geringfügige zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte. Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen insoweit, als ihre Strombezugskosten

durch eine steigende EEG-Umlage geringfügig höher ausfallen.

Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Dies gilt auch für mittelständische Unternehmen.

Genauere Angaben zur Struktur der Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Negative Auswirkungen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten, sind nicht bekannt.

Für private Haushalte und Unternehmen entstehen durch die Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes jährliche Kosten in Höhe von rund 27 Mio. Euro, die über die EEG-Umlage gleichmäßig auf alle Stromverbraucher umgelegt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 4h Absatz 1 EStG)

Bei der Zinsschranke ist bisher der Teil der Zinsaufwendungen abziehbar, der den Abzugsrahmen aus der Summe aus Zinserträgen zuzüglich 30 Prozent des steuerlichen EBITDA (Summe aus Gewinn, Zinssaldo und Abschreibungen) nicht überschreitet. Die vorgesehene Regelung des EBITDA-Vortrags bewirkt, dass in Jahren, in denen der Betrieb mit seinen Zinsaufwendungen den Abzugsrahmen der Zinsschranke nicht ausschöpft, der nicht ausgeschöpfte Teil dieses Abzugsrahmens in künftige Wirtschaftsjahre vorgetragen wird (EBITDA-Vortrag). Ein EBITDA-Vortrag erhöht sich nur dann, wenn der Betrieb in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht aufgrund von § 4h Absatz 2 EStG von der Anwendung der Zinsschranke ausgenommen ist (sog. Zinsschrankenescape). Der EBITDA-Vortrag erhöht in den folgenden Wirtschaftsjahren die Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen, soweit nicht bereits das EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres einen vollständigen Abzug von Zinsaufwendungen zulässt. Der jeweils älteste EBITDA-Vortrag ist zuerst zu verbrauchen. Der EBITDA-Vortrag ist auf fünf Wirtschaftsjahre beschränkt. Der EBITDA-Vortrag erfolgt von Amts wegen; ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen besteht nicht. Ein bis zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres nach Entstehen noch nicht verbrauchter EBITDA-Vortrag verfällt. Die Regelung des § 4h EStG ist eine Gewinnermittlungsvorschrift; ein EBITDA-Vortrag wird deshalb für das Wirtschaftsjahr ermittelt. In Fällen, in denen der Betrieb seinen Gewinn nicht für ein Wirtschaftsjahr ermittelt, tritt an die Stelle des Wirtschaftsjahres der jeweilige Gewinnermittlungszeitraum.

Zu Buchstabe b (§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG)

Die Zinsschranke will sicherstellen, dass inländische Betriebe nicht zu Lasten des deutschen Steuersubstrats übermäßig durch Fremdkapital finanziert werden. § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG sieht deshalb einen Vergleich der Eigenkapitalquote eines konzernzugehörigen Betriebs mit derjenigen des Konzerns vor. Um Härten zu vermeiden, darf die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu einem Prozentpunkt unterschreiten. Dadurch werden unvorhergesehene Schwankungen der Eigenkapitalquote aufgefangen. Die Erhöhung dieses Toleranzrahmens auf zwei Prozentpunkte erleichtert es den betroffenen Betrieben - insbesondere in einem schwierigen konjunkturellen Umfeld -, die sog. Escape-Regelung des § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG in Anspruch zu nehmen.

Zu Buchstabe c (§ 4h Absatz 4 Satz 1 EStG)

Der EBITDA-Vortrag ist wie der Zinsvortrag gesondert festzustellen. Die in § 4h Absatz 4 Satz 2 bis 4 EStG getroffenen Regelungen gelten auch für den EBITDA-Vortrag.

Der verbleibende EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres ist der festgestellte verbleibende EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres,

- erhöht um einen EBITDA-Vortrag des laufenden Wirtschaftsjahres,
- vermindert insoweit, als ein zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellter verbleibender EBITDA-Vortrag den Abzug von Zinsaufwendungen im laufenden Wirtschaftsjahr erhöht hat, und
- vermindert um einen festgestellten verbleibenden EBITDA-Vortrag des vorangegangenen Wirtschaftsjahres insoweit, als dieser aus dem fünften, dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahr stammt und nicht den Abzug von Zinsaufwendungen erhöht hat.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 4h Absatz 5 Satz 1 EStG)

Die für den Zinsvortrag geltende Regelung in § 4h Absatz 5 Satz 1 EStG zur Aufgabe oder Übertragung von Betrieben ist auch auf den EBITDA-Vortrag anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 4h Absatz 5 Satz 2 EStG)

Die für den Zinsvortrag geltende Regelung in § 4h Absatz 5 Satz 2 EStG zum Ausscheiden von Mitunternehmern aus einer Gesellschaft ist auch auf den EBITDA-Vortrag anzuwenden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 2 EStG)

Die Regelungen zur Sofortabschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter werden geändert. Nach der Neuregelung hat der Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften das Wahlrecht, einen Sofortabzug bei selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorzunehmen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen. Entsprechend der früheren Rechtslage vor der Einführung des Sammelpostens werden diese Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 Euro übersteigt, in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfasst.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2a EStG)

Alternativ zu der Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 EStG kann der Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 1 000 Euro in einen jahresbezogenen Sammelposten einstellen. Dieser Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufzulösen. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

Durch das Wahlrecht werden diejenigen Unternehmer, bei denen die Sammelposten-Regelung zu einer spürbaren Reduzierung der Aufzeichnungspflichten geführt hat, nicht gezwungen, sich erneut umzustellen. Aufgrund des Erfordernisses einer einheitlichen Wahlrechtsausübung ist eine wirtschaftsjahrbezogene Betrachtungsweise erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 EStG)

Bei der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 EStG handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu der Anhebung der Wertgrenze für die Inanspruchnahme der Sofortabschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter in § 6 Absatz 2 EStG. Der Gesetzestext entspricht der Fassung vor dem Gesetz vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912). Die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 EStG bleibt inhaltlich für Überschusseinkünfte erhalten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter bis zu 410 Euro können weiterhin sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Zu Nummer 4 (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG)

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien werden die Freibeträge für Kinder und das Kindergeld ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben. Die Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit 6 024 Euro auf einen Betrag von insgesamt 7 008 Euro erfolgt hälftig, das heißt sowohl der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden gleichermaßen erhöht. Eine Erhöhung des Kinderfreibetrages ist auch aufgrund der im Sozialrecht neu eingeführten dritten Altersstufe für den anteiligen Regelsatz eines Kindes erforderlich, weil der sozialhilferechtliche Mindest(sach)bedarf die Maßgröße für das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum eines Kindes ist. Danach erhalten 6- bis 13-jährige Kinder ab dem 1. Juli 2009 befristet bis 31. Dezember 2011 70 Prozent anstelle von 60 Prozent des für Erwachsene maßgeblichen Regelsatzes (vgl. Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 5. März 2009 (BGBl. I S. 416)). Diese Rechtsänderung konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern im Jahr 2010 noch nicht berücksichtigt werden (vgl. Siebenter Existenzminimumbericht vom 21. November 2008; Bundestagsdrucksache 16/11065). Ein im selben Umfang erhöhter Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährleistet eine bessere steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder. Somit werden ab dem Veranlagungszeitraum 2010 der Kinderfreibetrag um 504 Euro auf 4 368 Euro und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf um 480 Euro auf 2 640 Euro erhöht.

Zu Nummer 5 (§ 51a Absatz 2a Satz 1 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Freibeträge für Kinder.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 52 Absatz 12d Satz 3 EStG)

Die Zinsschranke (§ 4h EStG) beschränkt den Abzug von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn. Die Regelung soll insbesondere bei größeren Unternehmen, die in

eine Konzernstruktur eingebunden sind, Anreize setzen, Gewinne im Inland zu versteuern und gleichzeitig eine übermäßige Fremdfinanzierung unterbinden. Die Freigrenze, die zunächst im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) auf eine Million Euro festgesetzt wurde, soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Unternehmen durch die Zinsschranke nicht belastet werden. Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wurde die Freigrenze zur Entlastung der Unternehmen in der Finanz- und Wirtschaftskrise zeitlich befristet für die Jahre 2008 und 2009 auf drei Millionen Euro erhöht. Um kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft zu entlasten und zu stärken, wird die Freigrenze dauerhaft auf 3 Mio. Euro angehoben. Erreicht wird dies durch die Änderung der Anwendungsregelung der Zinsschranke. Der letzte Halbsatz des § 52 Absatz 12d Satz 3 EStG mit dem Wortlaut „und letztmals für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 enden“ wird gestrichen; die Befristung der Freigrenze entfällt damit.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 52 Absatz 12d Satz 4 und 5 – neu – EStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderung des § 4h Absatz 1 EStG (EBITDA-Vortrag). Die Änderung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden.

Das verrechenbare EBITDA in dem ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2009 endet, erhöht sich um fiktiv unter Anwendung des § 4h Absatz 1 EStG in der Fassung dieses Gesetzes ermittelte EBITDA-Vorträge für die Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden. Dies entspricht dem Gesetzeszweck des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes: Die durch die Einführung eines EBITDA-Vortrags ab dem Jahr 2010 angestrebte Glättung des Abzugsvolumens bei der Zinsschranke kann durch die Vortragsmöglichkeit auch aus den Jahren 2007, 2008 und 2009 schneller wirken. Der EBITDA-Vortrag dieser Wirtschaftsjahre ist für jedes Wirtschaftsjahr gesondert zu ermitteln. Eine Feststellung nach § 4h Absatz 4 EStG unterbleibt jedoch.

Die Neuregelung hinsichtlich der Erweiterung des Toleranzrahmens beim Eigenkapitalvergleich nach § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c EStG von einem auf zwei Prozentpunkte gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 enden.

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 16 Satz 14 EStG)

Die Änderung der Regelungen zur Sofortabschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 EStG und das Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Absatz 2a EStG sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 23d Satz 3 EStG)

Die Folgeänderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 EStG zur Sofortabschreibung so genannter geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Absatz 2 EStG bei Überschusseinkün-

künftigen ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2010 angeschafft werden.

Zu Nummer 7 (§ 66 Absatz 1 Satz 1 EStG)

Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen steuerlich zu entlasten und zu fördern, wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2010 für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8a Absatz 1 Satz 1 KStG)

Der Verweis in Satz 1 wird redaktionell an die Änderung des § 4h Absatz 1 EStG angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 8a Absatz 1 Satz 3 KStG)

Die Regelung, die eine entsprechende Anwendung des § 8c KStG für den Zinsvortrag vorsieht, wird an die Änderung des § 8c Absatz 1 KStG angepasst. Stille Reserven sind vorrangig nicht genutzten Verlusten zuzuordnen und erst nachrangig einem Zinsvortrag.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 8c Absatz 1 Satz 5, 6 und 7 – neu – KStG)

Der durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte „Verlustabzug bei Körperschaften“ sieht bei einem Anteils-erwerb über 25 Prozent bis zu 50 Prozent einen anteiligen Wegfall der nicht genutzten Verluste einer Körperschaft vor. Bei einem Anteils-erwerb von über 50 Prozent entfallen die Verluste vollständig.

Durch den neu angefügten Satz 5 in § 8c Absatz 1 KStG bleiben abweichend davon Verlustvorträge bei konzerninter-nen Umgliederungen erhalten.

Von der Verlustverrechnungsbeschränkung ausgenommen werden danach alle Umstrukturierungen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, an dessen Spitze zu 100 Prozent eine einzelne Person oder Gesellschaft steht. Die Regelung greift dagegen nicht, wenn neue Gesell-schafter hinzutreten oder konzernfremde Gesellschafter be-teiligt sind; die Konzernklausel ist damit auf Fälle be-schränkt, in denen die Verschiebung von Verlusten auf Dritte ausgeschlossen ist.

Durch die neu angefügten Sätze 6 und 7 bleiben die nicht ge-nutzten Verluste, die nach § 8b Absatz 1 Satz 1 oder 2 KStG entfallen würden, erhalten, soweit sie die anteilig auf sie ent-fallenden stillen Reserven nicht übersteigen.

Das bewirkt, dass den Verlusten insoweit die vorhandenen stillen Reserven gegenüberstehen und kein zusätzliches Ver-lustverrechnungspotential übergeht.

Die Bewertung der stillen Reserven ist regelmäßig durch Ge-genüberstellung des auf den erworbenen Anteil entfallenden, bzw. bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 50 Prozent, des gesamten steuerlichen Eigenkapitals der Körperschaft und dem gemeinen Wert der erworbenen An-teile bzw. dem gemeinen Wert aller Anteile vorzunehmen. Der gemeine Wert der Anteile wird dabei in den Fällen des entgeltlichen Erwerbs im Regelfall dem gezahlten Entgelt

entsprechen. Er kann aus dem Entgelt hochgerechnet wer-den, wenn z. B. wegen eines schädlichen Beteiligungser-werbs in Höhe von 60 Prozent 100 Prozent der Verluste nach § 8c Absatz 1 Satz 2 KStG wegfallen würden. Lässt sich der Wert nicht aus einem Entgelt ableiten, muss bzw. kann als Nachweis für die Anwendung der Ausnahmeregelung ggf. eine Unternehmensbewertung vorgelegt werden. Sind die stillen Reserven mehrstufig zu ermitteln, darf die Summe der in den untergeordneten Unternehmen ermittelten stillen Re-serven die im Kaufpreis bzw. im Unternehmenswert der er-worbenen Gesellschaft enthaltenen stillen Reserven nicht übersteigen.

Aufgrund der Beschränkung auf die im Falle einer Realisie-rung im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven sind die stillen Reserven aus Beteiligungsbesitz grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, da Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen nach § 8b Absatz 2 KStG das Einkommen nicht er-höhen.

Zu Buchstabe b (§ 8c Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 Satz 5 KStG)

Zur Bewältigung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG mit Absatz 1a im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Kran-kenversicherung um eine Sanierungsklausel ergänzt, durch die die Verlustvorträge im Sanierungsfalle erhalten bleiben. Diese Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG wurde auf Anteilsübertragungen begrenzt, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2010 erfolgen.

Die mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung geschaffene Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG, die den Verlustabzug entgegen dem § 8c Absatz 1 KStG erlaubt, wenn damit Unternehmen saniert und Arbeitsplätze gerettet werden können, gilt nunmehr unbefristet.

Wie bisher soll die Vorschrift verhindern, dass das im Rah-men der Sanierung zugeführte Betriebsvermögen an Neu- oder Altgesellschafter ausgekehrt wird. Daher führen Lei-stungen der Kapitalgesellschaft, die innerhalb von drei Jahren nach der Zuführung des neuen Betriebsvermögens erbracht werden, zu einer Verminderung des zugeführten Betriebs-vermögens. Kommt es dadurch zu einem Unterschreiten der erforderlichen Betriebsvermögenszuführung, liegen die Vor-aussetzungen des § 8c Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 KStG von Anfang an nicht vor. Die Vorschrift schränkt damit den Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zuführung von Be-triebsvermögen ein und verhindert damit Missbrauchsfälle.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 34 Absatz 6a Satz 5 – neu – KStG)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Änderung des § 8a Absatz 1 Satz 1 und 3 KStG (EBITDA-Vortrag sowie Fol-geanpassung an eine Änderung in § 4h Absatz 1 EStG).

Die Änderungen sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzu-wenden, die nach dem 31. Dezember 2009 enden.

Zu Buchstabe b (§ 34 Absatz 7b Satz 2 – neu – KStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderung des § 8c Absatz 1 Satz 5, 6 und 7 – neu – KStG. Tatbestandlich erfasst diese Neuregelung alle Anteilsüber-

tragungen nach dem 31. Dezember 2009, die dazu führen, dass eine der Grenzen des § 8c Absatz 1 Satz 1 oder 2 KStG überschritten wird (schädlicher Beteiligungserwerb).

Zu Buchstabe c (§ 34 Absatz 7c KStG)

§ 8c Absatz 1a – neu – KStG findet Anwendung auf Beteiligungserwerbe, die im Veranlagungszeitraum 2008 bereits stattgefunden haben und nimmt damit den Regelungsgehalt der bisherigen Regelung auf, ergänzt um die Regelung zur Ausschüttungssperre von drei Jahren, die einheitlich für alle Anwendungsfälle gilt.

Die Sanierungsklausel des § 8c KStG schließt damit wie bisher lückenlos an die Sanierungsklausel der Vorgängerregelung des § 8 Absatz 4 KStG an.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG)

Mit der Änderung wird der Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter von bisher 65 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 1 GewStG)

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung von 2009 auf 2010. Die Änderung des § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2010 anzuwenden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungssteuer-gesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 5 (§ 2 Absatz 4 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 9 Satz 3, § 15 Absatz 3, § 20 Absatz 9 UmwStG)

Die die Verlustnutzung sowie den Verlustübergang betreffenden Regelungen des UmwStG wurden um den EBITDA-Vortrag erweitert.

Zu Nummer 6 (§ 27 Absatz 10 – neu – UmwStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich und stellt den Gleichlauf des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelung zum EBITDA-Vortrag sicher, der erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2009 enden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 2 Nummer 11 – neu – UStG)

Mit der Änderung wird der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen auf 7 Prozent gesenkt. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Mit der Maßnahme wird von der Option in Artikel 98 Absatz 1 und 2 i. V. m. Kategorie 12 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemein-

same Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 4 UStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 12 Absatz 2 Nummer 11 – neu – UStG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13a Absatz 1 Satz 2 ErbStG)

Um schnell und effektiv Hemmnisse für die Unternehmensnachfolge zu beseitigen, sollen die Bedingungen krisenfest und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden. Zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses zum Erbschaftsteuerreformgesetz waren die Folgen der weltweiten Wirtschaftskrise auf die deutsche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt noch nicht absehbar. Um das Gesetzesziel – Erhaltung der betrieblichen Arbeitsplätze beim Übergang von Unternehmen – überhaupt noch erreichen zu können, sollen die Betriebe situationsgerecht auf die jeweiligen Marktlagen reagieren können. Vorrangiges Ziel muss es jetzt sein, den Unternehmen mehr Flexibilität in Krisenzeiten zu ermöglichen und eine dauerhafte Positionierung am Markt zu fördern. Nur erfolgreiche Unternehmen können sichere Arbeitsplätze anbieten. Angesichts aktueller Probleme auch großer deutscher Traditionsfirmen und vieler mittelständischer Familienunternehmen ist eine Neuausrichtung der zur Erreichung des Gesetzeszwecks notwendigen Maßnahmen dringend erforderlich. Nachdem die unternehmerischen Entscheidungszeiträume in der Krise deutlich kürzer geworden sind, ist dem nun auch durch Verkürzung der Lohnsummefrist und der zu erbringenden Lohnsumme Rechnung zu tragen. Die erforderliche Mindestlohnsumme, die ein Betrieb einhalten muss, um die Verschonung ungekürzt erhalten zu können, wird deshalb auf 400 Prozent herabgesetzt. Der Zeitraum, für den die Lohnsumme zu überwachen ist, wird auf fünf Jahre verringert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG)

Aus den zu Doppelbuchstabe aa genannten Gründen sollen auch Betriebe, die nicht mehr als 20 Beschäftigte haben, nicht der Lohnsummenregelung unterliegen.

Zu Buchstabe b (§ 13a Absatz 5 Satz 1 ErbStG)

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge sollen krisenfest ausgestaltet werden. Dazu wird aus den zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Gründen der Behaltenszeitraum, in dem der Betrieb in seiner Substanz fortgeführt werden muss, um die Verschonung ungekürzt erhalten zu können, auf fünf Jahre herabgesetzt.

Zu Buchstabe c (§ 13a Absatz 8 Nummer 1 und 2 ErbStG)

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge sollen auch im Fall der Option des Erwerbers für eine vollständige Verschonung krisenfest ausgestaltet werden. Dazu wird aus den zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa genannten Gründen in Nummer 1 die erforderliche Lohnsumme, die ein Betrieb

einhalten muss, um die Verschonung ungekürzt erhalten zu können, auf 700 Prozent und in Nummer 2 der Behaltenszeitraum, in dem der Betrieb in seiner Substanz fortgeführt werden muss, um die Verschonung ungekürzt erhalten zu können, auf sieben Jahre herabgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 1 ErbStG)

Die steuerliche Belastung zwischen den Erwerbern der Steuerklassen II und III soll mittels eines unterschiedlichen Steuertarifs differenzieren. Für Angehörige der Steuerklasse II (insbesondere Geschwister und Neffen) sollen niedrigere Steuersätze als für die Personen in Steuerklasse III gelten.

Die Differenzierung der Steuersätze zwischen den Steuerklassen II und III trägt dem familiären Näheverhältnis Rechnung und berücksichtigt auch die erbrechtliche Sonderstellung der nahen Verwandten gegenüber fremden Dritten. Gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist eine solche Differenzierung gerechtfertigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 19a Absatz 3 ErbStG)

Die Änderung stellt klar, dass bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem Wert des begünstigten Vermögens und dem Wert des gesamten Vermögensanfalls auch letzterer um die damit wirtschaftlich zusammenhängenden abzugsfähigen Schulden und Lasten gemindert wird.

Zu Buchstabe b (§ 19a Absatz 5 Satz 1 und 2 ErbStG)

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge sollen krisenfest ausgestaltet werden (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a). Dazu wird der Behaltenszeitraum, in dem der Betrieb in seiner Substanz fortgeführt werden muss, um die Verschonung ungekürzt erhalten zu können, auf fünf Jahre und in den Fällen der Optionsverschonung auf sieben Jahre herabgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 37 Absatz 1 ErbStG)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt. Die geänderten Vorschriften des ErbStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 37 Absatz 1 ErbStG erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6a GrEStG – neu)

Um schnell und effektiv Wachstumshemmnisse zu beseitigen, sollen die Bedingungen für Umstrukturierungen von Unternehmen krisenfest, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher ausgestaltet werden. Unternehmen sollen flexibel auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren können. Um dies zu erreichen werden Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen grunderwerbsteuerrechtlich begünstigt, wenn es sich um einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes handelt.

Da die Grunderwerbsteuer ihrem Wesen als Verkehrsteuer nach an Akte oder Vorgänge des Rechtsverkehrs, an einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Akt, an die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder eines Verkehrsvorgangs anknüpft, und diese grundsätzlich ohne Ansehung der Person bzw. des verfolgten Zweckes der Steuer unterwirft, kann eine Verschonung, die einer gleichmäßigen Belastung der jeweiligen Steuergegenstände innerhalb einer Steuerart widerspricht, dann gerechtfertigt sein, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls gefördert werden soll. Deshalb muss die Begünstigungswirkung den Begünstigungsadressaten möglichst gleichmäßig zu Gute kommen. Sie darf nicht von Zufälligkeiten abhängen und daher willkürlich eintreten, sondern muss sich direkt aus der der Begünstigungsnorm zugrunde liegenden Entlastungsentscheidung ableiten lassen. Aus diesem Grunde werden Umwandlungsvorgänge, die zu einem Rechtsträgerwechsel am Grundstück im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes führen, zur Beseitigung von Wachstumshemmnissen begünstigt. Die Erfassung aller derartigen Vorgänge dient der gebotenen gleichmäßigen Wirkung der Begünstigung.

Um eine zielgenaue Begünstigung zu erreichen, bedarf es flankierender Eingrenzungen. Diese müssen sicherstellen, dass die Begünstigung nicht zu einem ungewollten Mitnahmeeffekt führt, mithin Gestaltungen eröffnet, die nicht in der Zielrichtung der Ausnahme von der allgemeinen Belastung mit der Grunderwerbsteuer liegen. Deshalb wird einerseits in Absatz 2 eine Vorbehaltensfrist festgelegt und andererseits in Absatz 3 eine nachträgliche Versagung der Begünstigung festgeschrieben. Die Vorschrift orientiert sich insoweit an dem dem Grunderwerbsteuergesetz innewohnenden System, wie es in den Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes seinen Ausdruck findet.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 2 Nummer 4a – neu – GrEStG)

Die Anzeigepflicht dient der Sicherung des Steueraufkommens. Sie soll es der zuständigen Finanzbehörde ermöglichen, grunderwerbsteuerrechtlich relevante Rechtsvorgänge zu ermitteln.

Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 8 – neu – GrEStG)

Diese Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich. Die geänderten Vorschriften des GrEStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 23 Absatz 8 GrEStG erstmals auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 BKGG)

Die Änderung vollzieht die Erhöhungen im § 66 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nach.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 BKGG)

Die Änderung des § 6 Absatz 2 BKGG passt die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Nummer 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder an.

Zu Artikel 9 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)**Zu Nummer 1** (§ 3 Absatz 2a Satz 1 SolZG 1995)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Freibeträge für Kinder (vgl. Änderung zu § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG und § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG).

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 11 – neu – SolZG 1995)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Erhöhung der Freibeträge für Kinder (vgl. Änderung zu § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG und § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG). Die Regelung bestimmt als Anwendungszeitpunkt der Änderung in § 3 SolZG 1995 den Veranlagungszeitraum 2010.

Zu Artikel 10 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010)

§ 2 Absatz 1 Satz 2 InvZulG 2010

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Anhebung der Wertgrenze für die Inanspruchnahme der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Absatz 2 EStG.

Zu Artikel 11 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

§ 1 Satz 18 und 19 – neu – FAG

Mit der Änderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird ein Lastenverhältnis von 74:26 zwischen Bund und Ländern bei der Erhöhung des Kindergeldes um 20 Euro zum 1. Januar 2010 hergestellt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

§ 66 Absatz 1a – neu – EEG

Nach der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) können mehrere an einem Standort befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zu einer Anlage zusammengefasst werden. Diese Regelung soll verhindern, dass Anlagen in kleinere Einheiten aufgeteilt, um für größere Anlagenparks durch eine dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der Leistungsklassen dennoch die höhere Vergütung für Einzelanlagen zu erhalten (sog. Anlagensplitting).

Diese Regelung gilt – mit Ausnahme der Anlagen zur Erzeugung für Strom aus solarer Strahlungsenergie – auch für Anlagen, die vor Inkrafttreten der Neufassung am 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden.

Dies führte bei einigen bestehenden modular aufgebauten Anlagenparks zu erheblichen Vergütungseinbußen, die teilweise die Wirtschaftlichkeit und den Weiterbetrieb dieser Anlagen gefährdeten.

Die Änderung des EEG soll dazu führen, dass solche Anlagen, die in der Vergangenheit mit Blick auf eine Vergütung als Einzelanlage im Rahmen von Anlagenparks errichtet wurden, rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 als Einzelanlagen vergütet werden.

Zu Satz 1

Anlagen im Sinne von Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG.

Zu Satz 2

Satz 2 begrenzt die Ausnahme von der Vergütungsregelung in § 19 Absatz 1 EEG auf modulare Anlagen. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Anlagen durch die Ausnahme begünstigt werden, die im Hinblick auf eine höhere Vergütung als einzelne Anlagen geplant und errichtet wurden.

Als modulare Anlagen gelten nach Satz 2 Gesamtheiten mehrerer Anlagen im Sinne des § 3 Nummer 1 EEG, die aus mehreren Generatoren sowie einer jeweils einem dieser Generatoren leistungsmäßig zugeordneten Energieträgereinrichtung, insbesondere einer Einrichtung zur Erzeugung gasförmiger Biomasse oder zur Lagerung flüssiger Biomasse, bestehen.

Zu Einrichtungen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse zählen insbesondere auch Anlagen zur anaeroben Vergärung von Biomasse oder Gülle (Biogasproduktionsanlagen).

Zu Einrichtungen zur Lagerung flüssiger Biomasse zählen insbesondere Behältnisse zur Lagerung von Pflanzenöl oder anderer flüssiger Biomasse, die der direkten Versorgung von nachgelagerten Verstromungseinheiten dienen.

Zu modularen Anlagen zählen insbesondere auch sogenannte Biogasanlagenparks, in denen parallel eine Mehrzahl von Stromerzeugungseinheiten (beispielsweise Generatoren in Blockheizkraftwerken) betrieben werden und dabei jeder dieser Stromerzeugungseinheiten eine eigene Energieträgereinrichtung (beispielsweise eine Biogasproduktionsanlage) zugeordnet ist.

Mit baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind insbesondere auch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, in denen mehrere Stromerzeugungseinheiten baulich mit derselben Staumauer verbunden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung des Energiesteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 50 Absatz 3 Satz 3 EnergieStG)

Der Absatz von reinen Biokraftstoffen ist zuletzt u. a. aufgrund der besonders ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Biokraftstoffproduktion (hohe Rohstoffpreise; niedrige Preise für das Konkurrenzprodukt fossiler Diesel) zurückgegangen. Der Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Reduzierung der Steuerentlastungssätze für Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff in den Jahren 2010 bis 2012 dient dem Erhalt der Märkte für reine Biokraftstoffe.

Zu Nummer 2 (§ 57 Absatz 5 Nummer 2 EnergieStG)

Die Änderung ist aufgrund der Ausweitung der Steuerbegünstigung in § 50 Absatz 3 Satz 3 EnergieStG erforderlich.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Dies soll dazu führen, dass solche Anlagen, die in der Vergangenheit mit Blick auf eine Vergütung als Einzelanlage im Rahmen von Anlagenparks errichtet wurden, rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 als Einzelanlagen vergütet werden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderungen im Energiesteuergesetz stehen nach EU-Recht unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt.

